



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPÄDIE UND ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE

Geschäftsordnung des Senats der DGOOC

1. Mitgliedschaft:

Mitglieder des Senats der DGOOC sind alle ehemaligen Präsidenten der DGOOC nach ihrer vierjährigen Amtszeit im Vorstand (in Folge: 3. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Präsident, 1. Vizepräsident) und der sich daran anschließenden dreijährigen Amtszeit im ständigen Beirat der DGOOC.

2. Aufgabe:

Die Senatoren haben die Aufgabe, ihre langjährige Erfahrung in den Gremien der DGOOC bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzubringen.

3. Leitung des Senats:

Die Senatoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind bei der Sitzung des Gesamtvorstandes der DGOOC satzungsgemäß **stimmberechtigt**. Beide haben die Möglichkeit, sich auch durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten lassen.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sollte möglichst beim jährlichen Senatortreffen während des DKOU erfolgen. Senatoren, die nicht nach Berlin kommen können, sind gehalten, dem Vorsitzenden des Senats ihre Wahlvorschläge schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eventuelle Anregungen für Themen, die bei der Sitzung des Gesamtvorstandes besprochen werden sollten.

Alle Senatoren werden als Gäste zur Sitzung des Gesamtvorstandes eingeladen. Damit erhalten sie auch sämtliche Sitzungsunterlagen und können bei der Diskussion eines TOP eigene Vorschläge unterbreiten, auch wenn sie im Falle einer Abstimmung nicht stimmberechtigt sind.